

Sekundarschule Dübendorf-Schwerzenbach

Stadtrat Dübendorf (kreiswahlleitende Behörde)

Ersatzwahl eines Mitgliedes der Sekundarschulpflege Dübendorf-Schwerzenbach für den Rest der Amtszeit 2022 – 2026

Provisorischer Wahlvorschlag und Ansetzung der 2. Frist

Gestützt auf die Wahlauszeichnung vom 21. März 2025 für die Ersatzwahl eines Mitgliedes der Sekundarschulpflege Dübendorf-Schwerzenbach für den Rest der Amtszeit 2022 – 2026 sind innert der festgesetzten Frist folgende Wahlvorschläge eingereicht worden:

Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Adresse	Partei
1	Streich, Remo	1985	Business Analyst / Betriebsökonom	Sonnentalstrasse 15	SP
2	Diefenbach, Michael	1985	Sozialarbeiter	Grundstrasse 35	Parteilos

In Anwendung von § 53 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) wird eine neue Frist von 7 Tagen, bis spätestens am **16. Mai 2025**, angesetzt, innert welcher die Wahlvorschläge zurückgezogen, geändert oder auch neue Wahlvorschläge bei der Stadt Dübendorf, Behördendienste, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf, eingereicht werden können.

Neue Wahlvorschläge müssen von mindestens 15 Stimmberchtigten des Wahlkreises unterzeichnet werden, wobei die gesetzlichen Vorgaben gemäss der Ausschreibung vom 21. März 2025 einzuhalten sind. Nach Ablauf der genannten Frist können die Wahlvorschläge nicht mehr verändert werden.

Der Stadtrat Dübendorf als kreiswahlleitende Behörde erklärt die Vorgeschlagene resp. den Vorgeschlagenen als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54 GPR erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, wird eine Urnenwahl mit leeren Wahlzetteln und einem Beiblatt durchgeführt.

Formulare für Wahlvorschläge können bei der Stadtverwaltung Dübendorf, der Gemeindeverwaltung Schwerzenbach sowie auf www.duebendorf.ch bezogen werden.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrechts beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.